



# Regeln für den Schulbetrieb

Schulhaus Ettiswil

Gültig per 1.8.2017

## **A**bsenzen und Urlaub (SchülerInnen)

Die Erziehungsberechtigten sorgen für den regelmässigen Schulbesuch der ihnen unterstellten Kinder.

Als Entschuldigungsgrund gelten:

Hochzeit, Krankheit, Todesfall in der Familie, Notfall (der den Besuch der Schule wesentlich erschwert oder verunmöglicht).

Schulversäumnisse sind vor Unterrichtsbeginn zu melden. Dies gilt insbesondere für krankheitsbedingte Absenzen und dient der Sicherheit über den Aufenthaltsort der SchülerInnen. Über Art und Ablauf der Meldung informiert jeweils die Klassenlehrperson zu Beginn des Schuljahres.

Entschuldigungen sind immer ins Schulhaus zu richten.

Schulversäumnisse, die nicht innert 4 Tagen nach dem Beginn der Absenz begründet werden, gelten als unentschuldigte Absenzen (§11 Volksschulbildungsverordnung).

Für voraussehbare Schulversäumnisse ist rechtzeitig eine Bewilligung einzuholen (Urlaubsgesuch). Die Bewilligung individueller, begründeter Urlaubsgesuche bis zu 2 Wochen erfolgt durch die Schulleitung. Das entsprechende Formular kann bei der Klassenlehrperson oder über die Website der Schule bezogen werden und muss mindestens 3 Wochen vor dem Urlaubsbeginn bei der Schulleitung eingereicht werden.

Urlaube für mehr als 2 Wochen müssen direkt bei der Schulpflege beantragt werden.

Pro Schuljahr haben die Erziehungsberechtigten das Recht, ihr Kind ohne nähere Begründung schriftlich für 4 Halbtage von der Schule abzumelden (Jokertage). Das entsprechende Formular kann bei der Klassenlehrperson oder über die Website der Schule bezogen werden und muss der Klassenlehrperson mindestens eine Woche vor dem Urlaubsdatum abgegeben werden. Nichtbezogene Halbtage verfallen am Ende des entsprechenden Schuljahres.

Im Kindergarten werden Gesuche der Eltern für Ferien während der Schulzeit unter Berücksichtigung sämtlicher Jokertage für maximal eine Woche bewilligt.

Der verpasste Unterrichtsstoff muss von den SchülerInnen in eigener Verantwortung nachgeholt werden. Die Lehrpersonen stellen lediglich Arbeitsblätter und Aufgaben zur Verfügung. Verpasste Testarbeiten müssen nachgeholt werden.

Jokertage und Urlaube gelten als entschuldigte Absenzen und werden entsprechend im Zeugnis vermerkt.

Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse der ihnen unterstellten Lernenden verantwortlich sind, können von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu 1500 Franken gebüsst werden (§21 Volksschulbildungsverordnung). Dies gilt insbesondere, wenn Eltern einen Urlaub ohne Bewilligung beziehen. In Wiederholungsfällen kann die Schulpflege eine Busse bis zu Fr. 3'000.- erteilen.

## **A**nfang

Grundsätzlich wird das Schulhaus erst nach dem Gongzeichen betreten. Dies gilt auch für die Turnhalle.

## **A**nschlagwände

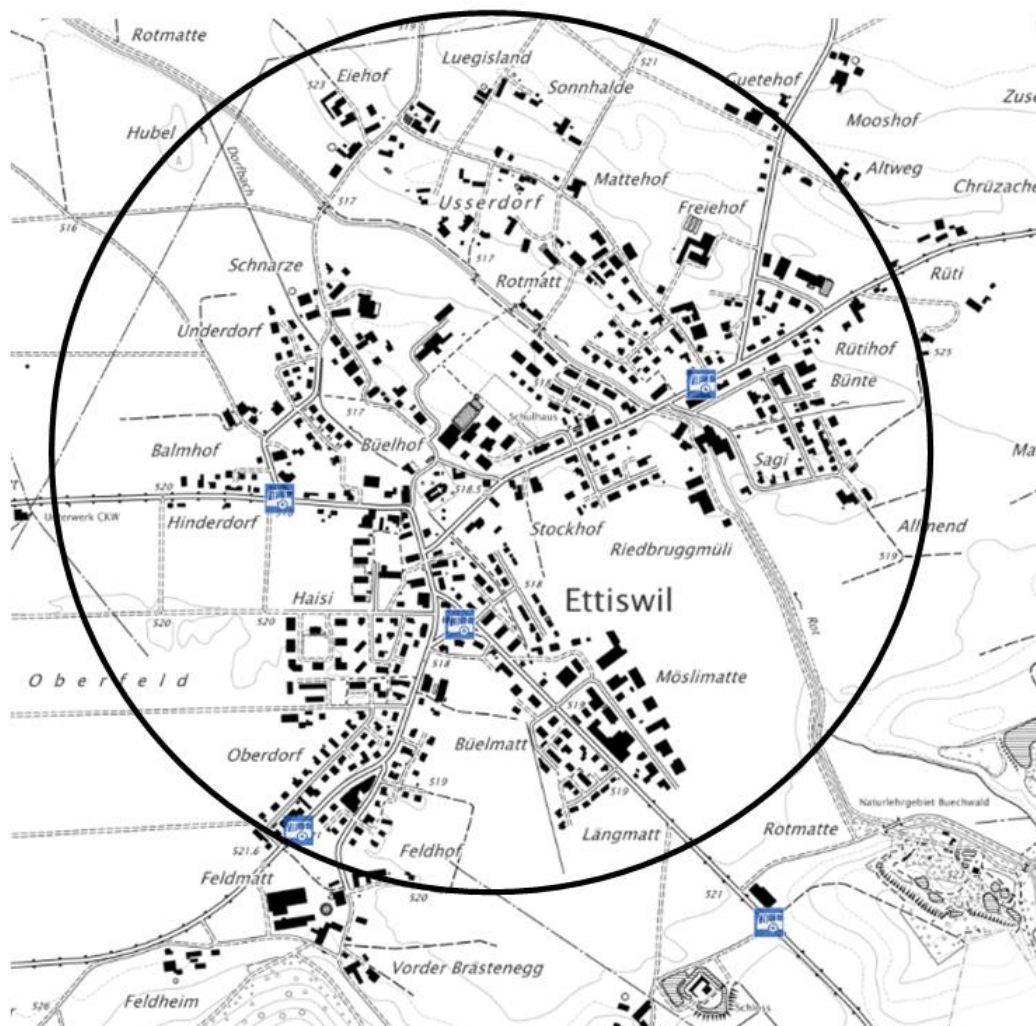
Informationsblätter müssen an den Anschlagbrettern aufgehängt werden. Für nichtschulische Veranstaltungen braucht es dafür die Bewilligung der Schulleitung.

## **E**nergydrinks

Der Konsum von Energydrinks ist während der Unterrichtszeit, inklusive Pausen und während allgemeinen Schulanlässen und Schulexkursionen untersagt.

## **F**ahrrad

PrimarschülerInnen, welche einen Schulweg von mehr als 750 Meter Luftlinie (siehe Plan) haben, dürfen mit dem Fahrrad zur Schule fahren. Alle SchülerInnen der Sekundarschule dürfen mit dem Fahrrad zur Schule fahren. Das Tragen eines Velohelmes ist erwünscht. Die Fahrräder müssen in einem der beiden Unterstände abgestellt werden. Auf dem gesamten Schulhausareal gilt ein allgemeines Fahrverbot.



## **F**ahrradhelm

Bei gemeinsamen Exkursionen ist das Tragen des Fahrradhelmes Pflicht.

## **F**inken

Alle Schulzimmer, mit Ausnahme des Singsaales und der Werkräume, werden grundsätzlich nur mit Finken benutzt. In der unterrichtsfreien Zeit werden alle Finken auf den Rost gestellt, damit die Reinigungsarbeiten nicht behindert werden.

## **F**undgegenstände

Bei der alten Turnhalle befindet sich eine Fundkiste.

## **H**andy

An den Unterrichtshalbtagen müssen Kommunikations- und Musikgeräte (Handy, iPod, CD-/mp3-Player ...) beim Betreten der Schulanlage ausgeschaltet und versorgt werden. Bei unerlaubtem Gebrauch wird das Gerät durch die Lehrperson für eine Woche eingezogen oder auf Verlangen der Erziehungsberechtigten an diese abgegeben. PrimarschülerInnen dürfen keine Kommunikations- und Musikgeräte bei sich haben.

## **H**ausaufgaben

SchülerInnen, die Material für ihre Hausaufgaben vergessen haben, können nur ins Schulzimmer, solange die Lehrpersonen anwesend sind. SchülerInnen können keinen Schlüssel beim Hauswart holen.

## **K**lassenfotos

Ausser im Kindergarten werden aus Kostengründen keine Klassenfotos professionell angefertigt.

## **K**lassenlager

An der Sekundarschule können Scholverlegungen durchgeführt werden. Im Verlaufe der drei Schuljahre können ein Klassenlager und/oder ein Sozillager durchgeführt werden. Es besteht keine Verpflichtung für die Lehrpersonen, ein Lager durchzuführen.

Das Konzept muss vorgängig bei der Schulleitung eingereicht werden. Über die Details informiert ein separates Merkblatt.

Die Klassenlehrperson kann aus disziplinarischen Gründen einzelne SchülerInnen vom Lager ausschliessen.

## **K**opieren

Zum Kopierer haben nur die Lehrpersonen Zugang.

## **L**ehrerInnenzimmer

Das LehrerInnenzimmer ist für die Lehrpersonen reserviert. SchülerInnen betreten dieses nur in Begleitung von Lehrpersonen.

## **M**aterialraum

Zum Materialraum haben nur Lehrpersonen Zutritt.

## **M**ofa

Verbot! Die Schulwege sind ohne Mofa zumutbar.

## **P**arkplatz

Auf dem gesamten Schulareal gilt ein Fahr- und Parkverbot.

Die Fahrzeuge werden grundsätzlich auf dem oberen Parkplatz bei der Spielwiese abgestellt. Der Warenumsschlag ist zu jeder Zeit gestattet.

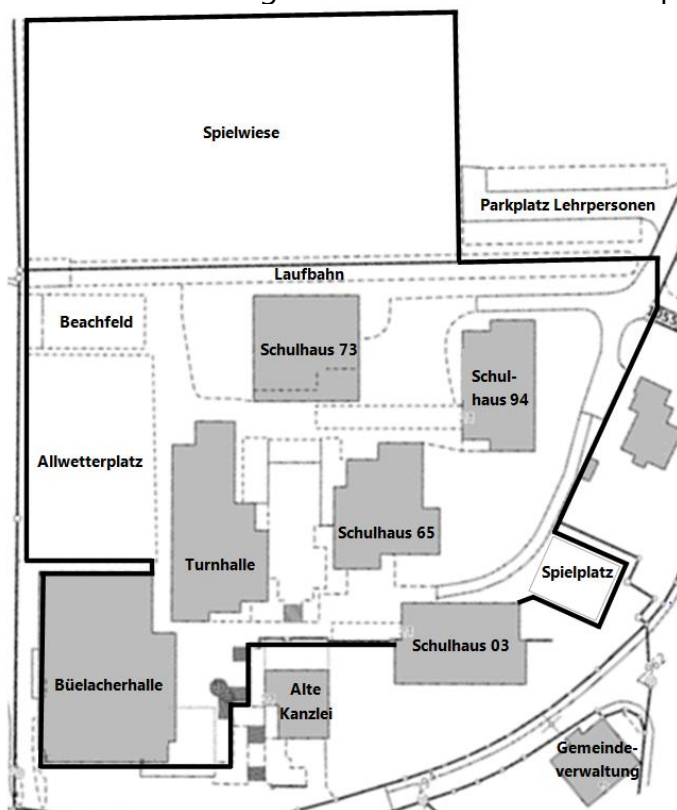
## **P**ause

Während den Pausen und Zwischenstunden (Sek) darf das Schulareal nicht verlassen werden. Alle PrimarschülerInnen verbringen die Pausen im Freien.

An der Sekundarschule bestimmt die Lehrperson, ob die SchülerInnen die Pause im Schulzimmer oder im Freien verbringen können:

- Aufenthalt in den Gängen verboten
- Zimmerlautstärke
- Weitere, individuelle Regelungen in jeder Klasse

Auf den Hartplätzen zwischen den Schulgebäuden dürfen keine Ballspiele gespielt werden.



## **R**espekt

Alle an der Schule begegnen sich respektvoll. Wir pflegen einen respektvollen Umgang miteinander.

## **S**achbeschädigungen und Materialverlust

Bei mutwilligen Sachbeschädigungen an fremdem Material oder bei Materialverlust werden die Eltern benachrichtigt. Die Kosten tragen die Erziehungsberechtigten.

## **S**ammel- und Verkaufsaktionen

Sammelaktionen dürfen nur zu Gunsten des Projektwochenlagers der Primarschule sowie der Klassenlager auf der Sekundarschule durchgeführt werden.

Die Anzahl und Art der Verkaufsaktionen wird durch die Schulleitung festgelegt.

SchülerInnen, die eine Sammel- oder Verkaufsaktion für die Schule durchführen, müssen mit einem VerkäuferInnen-Ausweis ausgerüstet sein.

## **S**chliessen

In den unterrichtsfreien Zeiten müssen Schulhäuser und Schulzimmer stets geschlossen werden.

Bibliothek, Turnhalle, Materialraum und Werkräume werden immer abgeschlossen. Der Singsaal wird nicht abgeschlossen.

## **S**chnee

Auf dem Allwetterplatz, dem Beachfeld, der Laufbahn und der Spielwiese dürfen Schneebälle geworfen werden. Die restlichen Zonen des Schulareals gelten als schneeballfrei.

Die SchülerInnen reinigen sich vor dem Eintritt ins Schulhaus vom Schnee.

## **S**chnupperlehren

Schnupperlehren werden von der Klassenlehrperson bewilligt. Das entsprechende Formular kann bei der Klassenlehrperson oder über die Website der Schule bezogen werden.

## **S**chulzimmerreinigung

Pro Woche reinigen die SchülerInnen ab 4. Primarklasse das Schulzimmer einmal. Für die Reinigung der Ablageflächen ist die Lehrperson zuständig.

Die Pulte und Stühle werden jeweils am Ende des Schuljahres durch die einzelnen Klassen gereinigt. Die Instruktion erfolgt durch den Hauswart. Keine kratzenden Reinigungsschwämme verwenden!

## Sportplätze

Hartplatz: Der Hartplatz darf nicht mit Velos, Mofas und Kickboards befahren werden.

Rasensportplatz: Bei extrem nasser Witterung kann der Hauswart den Rasensportplatz sperren.

## Storen

Übers Wochenende und während den Ferien müssen im Schulhaus alle Storen heruntergelassen werden. Das Herunterlassen der Storen am Mittwochnachmittag wird empfohlen.

## Suchtmittel

Jeglicher Besitz und Konsum von Suchtmitteln ist für alle Personen auf dem ganzen Schulareal generell untersagt.

## Unterrichtszeiten

Die Unterrichtszeiten müssen eingehalten werden.

## Waffen

Das Tragen und Benützen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen (z.B. Stelmesser, Soft-Guns, Schlagringe etc.) ist gesetzlich verboten. Zuwiderhandlungen werden angezeigt.

Die Lehrpersonen können Gegenstände einziehen, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Lernenden gefährden, den Schulbetrieb stören, gegen die Schul- oder Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden müssen (§20 Volksschulbildungsverordnung).

**Diese Regeln sind nicht abschliessend. Darüber hinaus können die Lehrpersonen für einen reibungslosen Unterrichts- und Schulbetrieb klassen- und stufeninterne Regeln bzw. Regeln für Exkursionen, Schulreisen und Lager einführen.**

**Den Anordnungen und Anweisungen der Lehrpersonen müssen die Schülerinnen und Schüler Folge leisten.**

**Weitere Informationen sind auf der Schulwebsite [www.schule-ettiswil.ch](http://www.schule-ettiswil.ch) aufgeschaltet.**